

RS OGH 2006/3/15 4R72/06b

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.03.2006

Norm

ZPO §244 Abs2

EuGVVO Art24

Rechtssatz

Wird ein Zahlungsbefehl gegen einen laut Klage im Inland befindlichen Beklagten bewilligt, stellt sich jedoch bei Zustellung des Zahlungsbefehls heraus, dass dieser im Ausland wohnhaft ist, so ist der Zahlungsbefehl nicht aufzuheben, sondern zuzustellen.

Entscheidungstexte

- 4 R 72/06b

Entscheidungstext LG Feldkirch 15.03.2006 4 R 72/06b

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00929:2006:RFE0000150

Dokumentnummer

JJR_20060315_LG00929_00400R00072_06B0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at